

INHALT	SEITE
45. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung	115
46. Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung	120
47. 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Tag des Kindes –	123
48. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Stadtbetriebe Unna“ zum 31.12.2013	125

45. **Bekanntmachung**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung vom 16.07.2015

Hiermit wird der nachfolgende Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 25.06.2015 über den Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung öffentlich bekanntgemacht:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht wurden.
2. Der Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung, wird gemäß den §§ 2 (1) und 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und § 7 GO als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazu-gehörige Begründung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser, Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

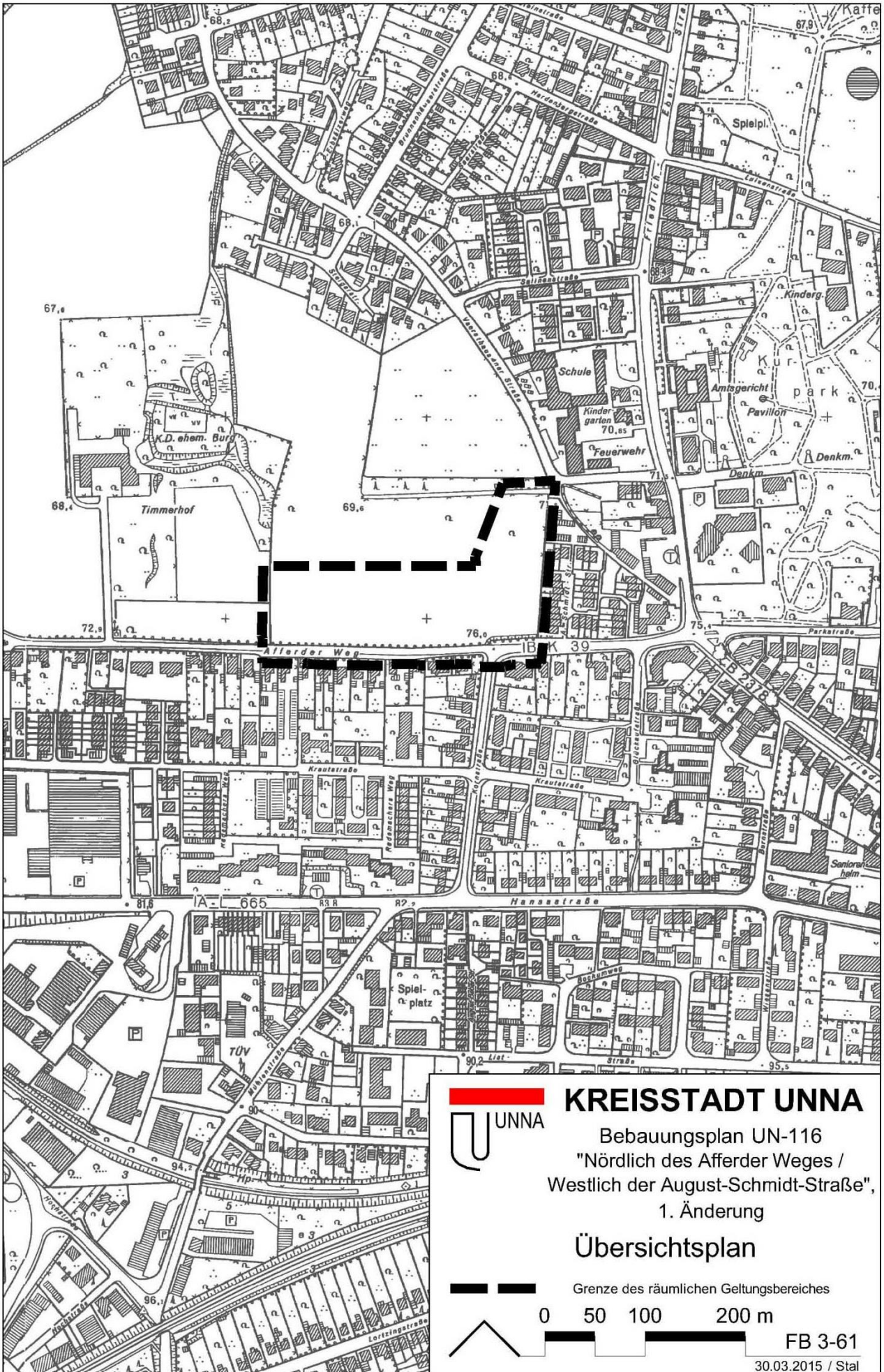
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB in Kraft.


Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“, Rechtskräftige Bebauungspläne, der Satzungsplan BP-UN116-01 zu finden.

Unna, den 16.07.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung


gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

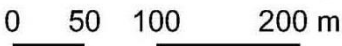



 **KREISSTADT UNNA**

Bebauungsplan UN-116
"Nördlich des Afferder Weges /
Westlich der August-Schmidt-Straße",
1. Änderung

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 0 50 100 200 m



FB 3-61
30.03.2015 / Stal

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 25.06.2015 über den Bebauungsplan Unna Nr. 116 „Nördlich des Afferder Weges / westlich der August-Schmidt-Straße“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, den 16.07.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl.KrStUN 12 – 45 / 17. Juli 2015

46. **Bekanntmachung**

Aufstellung und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.04.2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung einer bisher als Spielplatz festgesetzten Fläche, die für diese Nutzung nicht mehr benötigt wird, zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB zu ändern.

2.

Der Änderungsbereich umfasst nur das Flurstück 257, Flur 4, Gemarkung Afferde.

3.

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung, ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

4.

Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

30.07.2015 bis einschließlich 30.08.2015

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 16.07.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

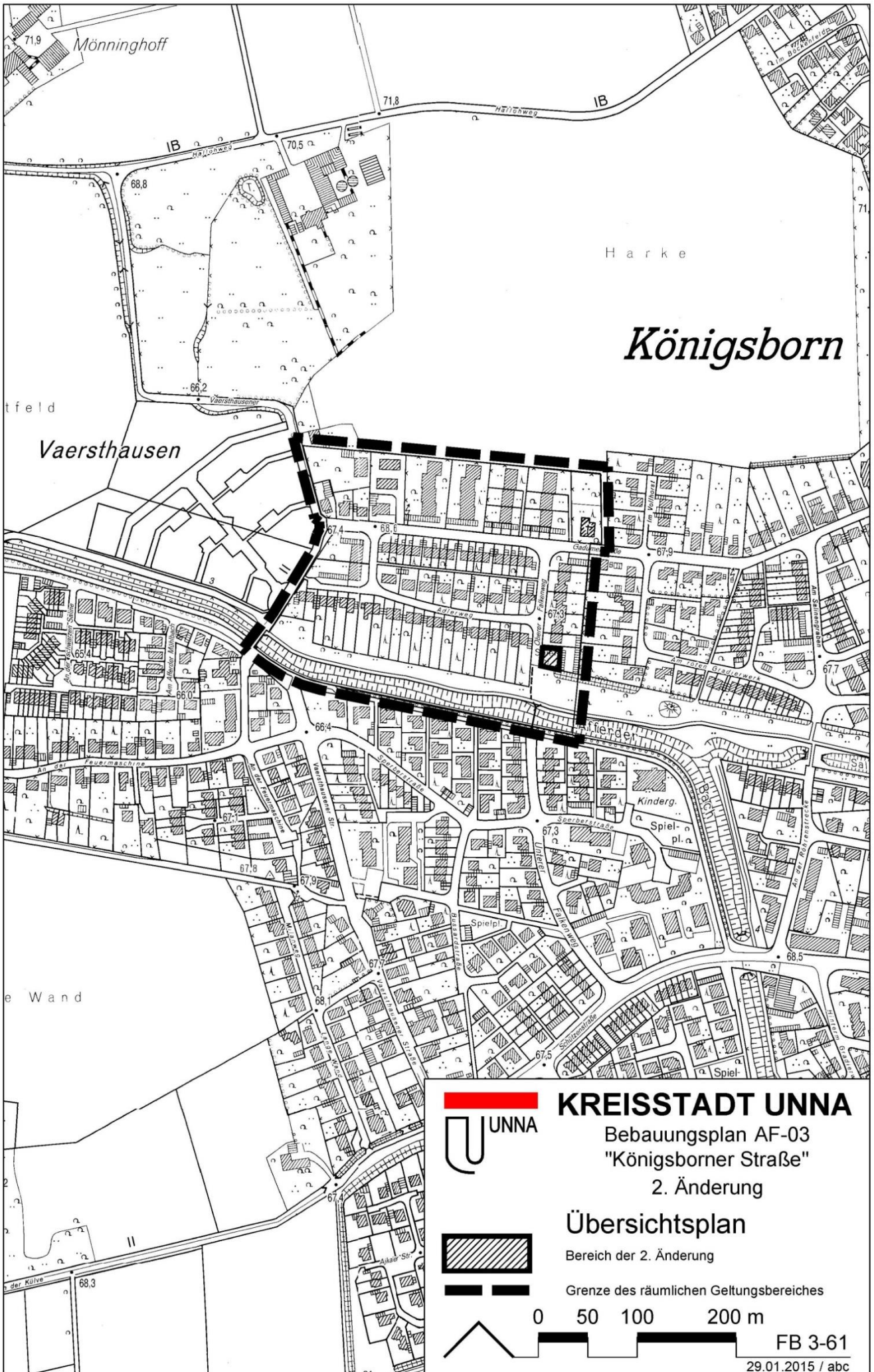
gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 15.04.2015 zur Aufstellung und Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Afferde Nr. 3 „Nördlich der Königsborner Straße“, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 16.07.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Königsborn

Vaersthausen

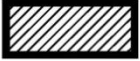
Harke



KREISSTADT UNNA

Bebauungsplan AF-03
 "Königsborner Straße"
 2. Änderung

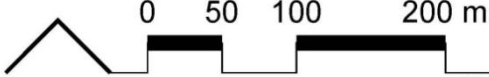
Übersichtsplan



Bereich der 2. Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 3-61

29.01.2015 / abc

47.

Bekanntmachung**2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.07.2015 - Tag des Kindes -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 25.06.2015 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In 2015 dürfen Verkaufsstellen statt am 1. Sonntag im Oktober am 20.09.2015 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 16.07.2015
Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Tag des Kindes – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16.07.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl.KrStUN 12 – 47 / 17. Juli 2015

48.

Bekanntmachung**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Stadtbetriebe Unna“
zum 31.12.2013****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 03.03.2015 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Stadtbetriebe Unna:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht

steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.07.2015

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht liegt gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme ab sofort während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastraße 12, Raum 12 öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2013 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit veröffentlicht.

Unna, den 14.07.2015

gez. Frank Peters

Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl.KrStUN 12 – 48 / 17. Juli 2015